

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.777.023

Wien, 25. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3432/J vom 26. September 2025 der Abgeordneten Michael Fürtbauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1, 4 und 5

- 1. Wie bewertet Ihr Ressort die Wettbewerbsnachteile für den österreichischen Kunsthandel im Vergleich zu anderen EU-Staaten?*
- 4. Ist dem Ressort bekannt, dass der temporär reduzierte Umsatzsteuersatz von 5% in der COVID-19-Zeit zu einer nachweislichen Belebung des Kunsthandels geführt hat?*
- 5. Teilt das Ressort die Einschätzung, dass eine dauerhafte Reduktion auf 5% oder 7% einen ähnlichen Impuls bringen könnte?*

Der Sektion „Steuerpolitik und Steuerrecht“ im Bundesministerium für Finanzen liegen zu den angefragten Aspekten, insbesondere mangels möglicher Auswertbarkeit im Rahmen der Steuererklärungen, aktuell keine belastbaren Daten vor, die eine Bewertung von Wettbewerbsnachteilen oder potenziell positiven Auswirkungen durch die

(umsatz-) steuerliche Behandlung von Kunstgegenständen zulassen würden.

Zu Frage 2 und 6 bis 9

2. Ist geplant, den Umsatzsteuersatz für den Handel mit Kunstgegenständen bis 2029 noch zu senken?

a. Falls ja, bis wann ist mit einem entsprechenden Gesetzesentwurf zu rechnen?

b. Gab es diesbezüglich schon Gespräche Ihres Ressorts mit dem BMF?

c. Falls nein, warum wird trotz klarer Wettbewerbsnachteile und trotz explizitem Auftrag im Regierungsprogramm keine Senkung des Umsatzsteuersatzes angestrebt?

6. Wird derzeit innerhalb des Ressorts an einem Modell zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kunstkäufen gearbeitet?

7. Gibt es Überlegungen, einen Freibetrag für Kunstkäufe einzuführen, sofern die Werke für die Öffentlichkeit oder Wissenschaft zugänglich gemacht werden?

8. Gibt es aus Sicht des Ressorts steuerliche oder rechtliche Bedenken gegen eine derartige Maßnahme?

9. Wurden die Folgen der Umsetzung der Forderung bereits geprüft?

a. Falls ja, zu welchem Ergebnis kam man?

b. Falls nein, wird eine Prüfung noch erfolgen?

Gemäß aktuellem Budget- und Strategiebericht für die Jahre 2025 bis 2028 und 2026 bis 2029 hat die Bundesregierung im Doppelbudget für die Jahre 2025 und 2026 Offensivmaßnahmen in Höhe von 612,5 Mio. Euro bzw. 1.561,9 Mio. Euro budgetiert. Eine Senkung des Umsatzsteuersatzes für Kunstgegenstände oder ein konkretes Modell zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kunstkäufen wurden dabei nicht berücksichtigt.

Im Regierungsprogramm ist die Prüfung von steuerlichen Anreizen für stärkere Unterstützung von Kunst und Kultur durch Private und Unternehmen vereinbart. Diese ist

auch in der weiteren Legislaturperiode, unter Berücksichtigung der budgetären Rahmenbedingungen, entsprechend vorgesehen.

Zu Frage 3

3. Welche europarechtlichen Rahmenbedingungen bestehen derzeit hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Kunstgegenständen?

a. Inwiefern könnten diese Rahmenbedingungen eine Reduktion des österreichischen Umsatzsteuersatzes auf unter 10 % ermöglichen?

Es ist zwar zutreffend, dass manche EU-Mitgliedstaaten niedrigere Mehrwertsteuersätze anwenden, jedoch geschieht dies in einem anderen steuerlichen Umfeld aufgrund der dortigen wirtschaftlichen Gegebenheiten, die in Folge zu einer divergierenden Anwendung von umsatzsteuerlichen Begünstigungen führen. Die unionsrechtlichen Vorgaben der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/1127EG tragen dem insoweit Rechnung, als den EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung ermäßiger Mehrwertsteuersätze ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Demzufolge gibt es im Bereich des Handels mit Kunstgegenständen sowohl Mitgliedstaaten, die den Normalsteuersatz vorsehen, als auch solche mit einem ermäßigten Steuersatz, wobei Österreich bezüglich der Höhe des angewendeten ermäßigten Steuersatzes von 13 % unionsweit im Mittelfeld zu finden ist.

Ergänzend darf auf die im Bereich der Kunstgegenstände geltende Sonderregelung der umsatzsteuerrechtlichen Differenzbesteuerung hingewiesen werden. Wird diese vom Händler/Wiederverkäufer angewendet, so hat aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG eine Versteuerung mit dem Normalsteuersatz von 20 % zu erfolgen.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

